

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	29.06.2020	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Übertragung von Ermächtigungen (ehemals Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020

Vorlage Nr.: 20201775

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelhaushaltlichen Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Abs. 5 GemHVO

Übertragbarkeit

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2019 auf 2020 wird zugestimmt.

1. Verfahren

Die Anträge auf Übertragung der Haushaltsreste sind bis zum 28.02. des Folgejahres an das Team Haushalt (2-11101) zu stellen. Im Ausnahmefall ist eine spätere Beantragung möglich.

Das Team Haushalt prüft die Möglichkeit und Notwendigkeit der Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr (Verfügbarkeit der Mittel, laufende Maßnahme, zeitliche Verzögerung, etc.).

Nach Bearbeitung aller Anträge folgt die Vorlage zur Beschlussfassung durch den Stadtrat §17 Abs. 5 GemHVO.

2. Finanzhaushalt

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO werden Ermächtigungen im Finanzhaushalt (Haushaltsreste) Kraft Gesetz übertragen:

*Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr **nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.***

Im Finanzhaushalt wurden Anträge in Höhe von 136.312.165,24 Euro gestellt.

Davon wurde die Übertragung von 1.615.585,24 Euro abgelehnt. Grund dafür waren nicht nachgewiesene Notwendigkeit, der Ablauf der Zweijahresfrist („längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres“) bzw. Rundungen auf volle Beträge.

Somit werden in das Folgejahr Mittel in Höhe von 134.817.170,- Euro übertragen.

Im Teilhaushalt 4-13 Gebäudemanagement beläuft sich die Übertragung der Mittel auf 62.683.320,- Euro, darauf folgt Teilhaushalt 4-14 Tiefbau mit der Übertragung von 49.196.300,- Euro.

Auf Nachfrage wurde von 4-13 eine Kassenwirksamkeit in 2020 in Höhe von 42.920.110,- und von 4-14 in Höhe von 49.016.400,- gemeldet. Dies bedeutet, dass im Jahr 2020 diese Beträge an Aufträge gebunden sind und zur Auszahlung kommen sollen.

3. Ergebnishaushalt

Ermächtigungen im Ergebnishaushalt können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GemHVO ebenfalls für übertragbar erklärt werden:

Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden.

Im Ergebnishaushalt wurden Anträge in Höhe von 11.047.334,- Euro gestellt und in das Folgejahr übertragen.

Die meisten Mittel wurden im Teilhaushalt 4-13 Gebäudemanagement (9.538.789.04 Euro) übertragen.

Es werden nur Mittel übertragen, welche zum Antragszeitpunkt noch nicht verausgabt waren bzw. welche nicht zur Deckung anderer Ausgaben verwendet wurden.